



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

Ha/026/14

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Tegethoff, Manuel

Vorlagen-Datum	29.10.2014
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport-, Kultur-, Jugend-, Familie- und Seniorenausschuss	13.11.2014	5	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2014		öffentlich

Betreff: Anpassung der Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschulen in Altenbeken vom 01.01.2012

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund von Änderungen in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung EBG-KiBiz) vom 30.01.2008 i.d.F. vom 18.09.2013 des Kreises Paderborn wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken vom 01.01.2012 anzupassen. Die bisherige Fassung der Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt.

Folgende Änderungsvorschläge werden empfohlen:

(1)

§ 1 Beitragspflicht sollte dahingehend geändert werden, dass die sozial gestaffelten Beiträge auf ganze Beträge auf- oder abgerundet werden.

Bisherige Staffelung

Jahresbruttoeinkommen	Jahresbeitrag/ Monatlicher Beitrag
bis 12.271 €	0 €
bis 24.542 €	360 / 30 €
bis 36.813 €	600 / 50 €
bis 49.084 €	840 / 70 €
bis 61.355 €	1020 / 85 €

Neue Staffelung

Jahresbruttoeinkommen	Jahresbeitrag/ Monatlicher Beitrag
bis 12.500 €	0 €
bis 25.000 €	360 / 30 €
bis 37.000 €	600 / 50 €
bis 49.000 €	840 / 70 €
bis 61.000 €	1020 / 85 €

über	61.000 €	1200 / 100 €
------	----------	--------------

über	61.000 €	1200 / 100 €
------	----------	--------------

(2)

§ 3 Abs. 1 Einkommen sollte wie nachgestehend geändert bzw. ergänzt werden.

Alt	Neu
Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für Eltern und das Kind bzw. die Kinder die eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle besuchen, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.	Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für Eltern und das Kind bzw. die Kinder die eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle besuchen, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bzw. Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind hinzuzurechnen. Vom Elterngeld ist bei einer Laufzeit von bis zu 14 Monaten ein Freibetrag von bis zu 300,00 € monatlich abzuziehen; in anderen Fällen beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich. Das Betreuungsgeld bleibt für den gesamten Leistungszeitraum anrechnungsfrei, bei mehreren Kindern bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 €. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3)

§ 4 Abs. 1 Beitragsfestsetzung, - höhe, - fälligkeit sollte wie folgt geändert werden.

Alt	Neu
Die Beiträge für die offene Ganztagschule werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Gemeindekasse Altenbeken zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der offenen Ganztagschule genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid zugestellt. Nimmt ein Kind gleichzeitig verschiedene Betreuungsformen in Anspruch, so sind sämtliche für die verschiedenen Betreuungsformen festgesetzten Beiträge zu zahlen.	Die Beiträge für die offene Ganztagschule werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Gemeindekasse Altenbeken zu entrichten. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 3. Einkommensgruppe (bis 37.000 €) ergibt, zu zahlen. Wird nur ein Teil des Angebotes der offenen Ganztagschule genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid zugestellt. Nimmt ein Kind gleichzeitig verschiedene Betreuungsformen in Anspruch, so sind sämtliche für die verschiedenen Betreuungsformen festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(4)

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderungen/Ergänzungen sollten am 01.01.2015 in Krafttreten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt, die Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken mit den o. a. Änderungen anzupassen.